

# Vereinbarung zur Datenverarbeitung

---

zwischen

Muster

Vermittler-Nr.:

- nachstehend Makler genannt -

und

SACHPOOL GmbH und SACHPOOL-Service GbR  
Sachsenfelder Str. 85

08340 Schwarzenberg

- nachstehend SACHPOOL genannt -

## Präambel

Datenschutz ist Vertrauenssache. Der SACHPOOL ist sich der Bedeutung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten bewusst.

Grundlage unserer Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO und somit auch unserer vertraglichen Beziehungen ist die Einordnung sowohl des SACHPOOLS als auch des Maklers als jeweils „allein Verantwortlicher“ gem. DSGVO Art.4 Pkt.7.

Eine Einordnung als „Auftragsverarbeiter“ gem. DSGVO Art.4 Pkt.8 verbietet sich, da sowohl der SACHPOOL als auch der Makler die Zwecke und vor allem die Mittel der Datenverarbeitung im jeweils eigenen Unternehmen selbst bestimmen.

## § 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die vertragliche Beziehung zwischen dem SACHPOOL und dem Makler, die als eigenständig Verantwortliche für die Datenverarbeitung Zugriff auf personenbezogene Daten haben, die gemeinsame Kunden betreffen und in Ihrer Art nach sensibler oder vertraulicher Natur sind. Dies betrifft sowohl personenbezogene Daten, wie Kontaktdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Schadendaten etc. als auch Daten besonderer Art gemäß Art.9 (1) DSGVO, wie Gesundheitsdaten.
- (2) Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung zur Courtagevereinbarung zwischen dem SACHPOOL und dem Makler.

## § 2 Dauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Datenverarbeitung tritt mit Unterzeichnung bzw. der elektronischen Erklärung des Einverständnisses in Kraft und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung dieser Vereinbarung oder der Courtagevereinbarung durch eine Partei.  
Gültigkeit erlangt diese Vereinbarung ebenfalls, sofern der Makler nach Inkrafttreten der DSGVO weitere Versicherungsanträge beim SACHPOOL einreicht.  
Endet die Courtagevereinbarung, so endet automatisch auch diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Jede der Parteien kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Kündigung zur Unzeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beendigung dieser Vereinbarung beendet nicht die Datenverarbeitung der unter §1 (1) genannten Daten sondern lediglich die Zusammenarbeit zwischen dem SACHPOOL und dem Makler im Bereich der Datenverarbeitung.

# Vereinbarung zur Datenverarbeitung

---

## § 3 Vertragliche Grundlagen der Datenverarbeitung

- (1) Die Datenverarbeitung beider Parteien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Artikels 6 (1) DSGVO.

## § 4 Pflichten des Maklers

- (1) Der Makler verpflichtet sich von jedem Kunden zu Beginn der Kundenbeziehung und bei bestehenden Kundenverbindungen bei der nächsten Beratung, eine DSGVO-konforme Einwilligungserklärung inklusive der ausdrücklichen Vereinbarung der Weitergabe der Daten an Maklerpools, Versicherer und Rückversicherer einzuholen und vorzuhalten. Der SACHPOOL wird hierfür ein vom AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. empfohlenes Formular zur Verfügung stellen.  
Der SACHPOOL ist berechtigt die Existenz dieser Einwilligungserklärung stichprobenartig zu überprüfen. Der Makler verpflichtet sich dem SACHPOOL die Einwilligungserklärungen auf Anforderung umgehend zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.
- (2) Beim Neuabschluss eines Versicherungsvertrages mit dem Kunden verpflichtet sich der Makler dem Kunden Informationen auszuhändigen, die dem Artikel 14 DSGVO genügen und die Beteiligten an der Datenverarbeitung konkret zu benennen. Diese Information lässt sich der Makler vom Kunden schriftlich bestätigen.  
Der SACHPOOL ist berechtigt die Existenz dieser Bestätigung stichprobenartig zu überprüfen. Der Makler verpflichtet sich dem SACHPOOL die Bestätigungen auf Anforderung umgehend zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.
- (3) Der Makler verpflichtet sich Daten an den SACHPOOL nur über sichere Verbindungen, z.B. TLS-Verfahren im Mailverkehr, weiterzugeben.

## § 5 Pflichten des SACHPOOLS

- (1) Der SACHPOOL unterstützt den Makler bei der Umsetzung des Datenschutzes, indem er technische Lösungen anbietet, die die entsprechenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Tools, wie z.B. Vergleichsrechner, MaklerVerwaltungsProgramm etc. werden extern bezogen und sind kostenpflichtig. Die Einhaltung der DSGVO-Konformität obliegt hier dem Hersteller und ist vom Nutzer zu prüfen.
- (2) Der SACHPOOL stellt dem Makler Unterlagen, wie z.B. die Einwilligungserklärung gemäß §4 (1) zur Verfügung. Die Nutzung dieser Unterlagen ist für den Makler nicht verpflichtend. Stattdessen kann der Makler eigene DSGVO-konforme und den geforderten Zweck erfüllende Unterlagen verwenden.

## § 6 Rechte der betroffenen Person

Sowohl der Makler als auch der SACHPOOL vereinbaren in Bezug auf Informationen von betroffenen Personen gemäß Artikel 13 – 22 und 34 DSGVO eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, um diese Informationen der betroffenen Person präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

## § 7 Zusammenarbeit mit Untervertretern

- (1) Der Makler stellt sicher, dass die Bestimmungen dieses Vertrages durch alle Beschäftigten des Maklers sowie von ihm beauftragten Dritten ebenfalls eingehalten werden.
- (2) Beschäftigte des Maklers sowie von ihm beauftragte Dritte sind auf das Datengeheimnis gemäß §53 BDSG (neu) zu verpflichten.

# Vereinbarung zur Datenverarbeitung

---

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Der Verzicht auf die Textform kann nur schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend verwirklicht. Selbiges gilt entsprechend, wenn sich eine Vertragslücke offenbaren sollte.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des SACHPOOLS.
- (4) Der Makler hat jede Änderung des Geschäfts- oder Wohnsitzes dem SACHPOOL ohne Aufforderung anzuzeigen. Soweit es sich bei dem Makler um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt, verpflichtet sich der Makler zur Einbringung eines jeweilig aktuellen Handelsregisterauszuges.

---

Unterschrift